

Beitrags-, Gebühren- und Umlagenordnung

(gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung des FC Hessen Massenheim 1930 e.V.)



Mitgliedsbeiträge	Beitrag pro Kalenderjahr
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	98 €
Männliche Erwachsene ab 18 Jahren	116 €
Weibliche Erwachsene ab 18 Jahren	29 €
Männliche Erwachsene ab 55 Jahren	78 €
Familienbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (ohne Erwachsene)	179 €
Familienbeitrag für Erwachsene, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	198 €

Gebühren	Einmalige Gebühr
Anmeldegebühr	15 €
Passgebühr Jugend (Hessischer Fußballverband)	10 €
Passgebühr Senioren (Hessischer Fußballverband)	25 €

Umlagen	Derzeit keine
---------	---------------

1. Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen:

Die Mitglieder sind gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des FC Hessen Massenheim 1930 e.V. verpflichtet, die oben genannten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten. Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Schiedsrichter, Funktionäre, Ehrenmitglieder und sonstige Mitglieder, die sich in besonderer Art und Weise für den Verein verdient gemacht haben, können von der Beitragspflicht befreit werden.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen:

Die oben genannte Höhe der Mitgliedsbeiträge wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des FC Hessen Massenheim 1930 e.V. in der Mitgliederversammlung am 29.03.2025 beschlossen.

Die oben genannte Höhe der Gebühren wurde gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung des FC Hessen Massenheim 1930 e.V. in der Vorstandssitzung am 22.04.2025 beschlossen. Umlagen gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung des FC Hessen Massenheim 1930 e.V. wurden nicht festgesetzt.

3. Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen:

Die Mitgliedsbeiträge sind am 01. Januar eines jeden Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein für das gesamte Kalenderjahr sofort fällig. Die Gebühren sind mit Aufnahme in den Verein bzw. bei Passbeantragung sofort fällig.

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge und Gebühren erfolgt in der Regel im 1. Quartal eines jeden Jahres, bei Eintritt in den Verein ggf. im Verlauf des Kalenderjahrs.

4. Berechnung der Mitgliedsbeiträge bei Aufnahme in den Verein und/oder bei Beendigung der Mitgliedschaft:

Im Jahr der Aufnahme in den Verein wird der oben genannte Mitgliedsbeitrag monatlich anteilig erhoben, beginnend mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft beginnt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine anteilige Kürzung des oben genannten Mitgliedsbeitrags, sondern der Mitgliedsbeitrag wird trotz Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Kalendersjahrs erhoben.

5. Einzug der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen:

Die Mitglieder sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied zusammen mit dem Aufnahmeantrag per SEPA-Lastschriftmandat rechtsverbindlich zu erklären. Die für den FC Hessen Massenheim 1930 e.V. gültige Gläubiger-Identifikations-Nummer lautet: DE87ZZZ00001236802.

Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank und dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen und ausreichende Kontodeckung sicherstellen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

6. Änderungen bei der Bankverbindung des Mitglieds:

Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen bei der von ihm angegebenen Bankverbindung hat das Mitglied dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Sollten Rückbelastungen aus Gründen, die vom Mitglied zu vertreten sind (z.B. aufgrund fehlender Mitteilung von Änderungen an den Vorstand), anfallen, ist die angefallene Bankgebühr dem Verein in voller Höhe zu erstatten.

7. Stundung, Ermäßigung und Erlass:

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und/oder Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

8. Familienbeiträge:

- Familienbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (ohne Erwachsene): Beitrag für die in einem Haushalt lebenden Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- Familienbeitrag für Erwachsene, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: Beitrag für die in einem Haushalt lebenden Erwachsenen (maximal 2), Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

9. Passgebühren:

Die Passgebühr fällt nur bei einem Vereinswechsel an. Der Antrag auf erstmalige Spielerlaubnis ist gebührenfrei. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Hessischen Fußballverband, der diese Gebühren erhebt, und kann bei kurzfristigen Änderungen ggf. von der hier aufgeführten Gebühr abweichen.